

**3493/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 27.02.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Sonderurlaube und Dienstfreistellungen

Der Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Herwig Frad, der im September 2001 in diese Funktion gewählt wurde, hat als Beamter des Sozialministeriums um Versetzung in das BM für Wirtschaft und Arbeit angesucht, der im Dezember 2001 entsprochen wurde.

Jetzt, im Februar 2002, hat Herr Frad Pressemeldungen zufolge offensichtlich um eine Aufstockung seines bis Ende Februar 2002 gewährten 50-prozentigen Sonderurlaubs angesucht, weil ihn die Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes, vor allem dessen Repräsentationsaufgaben bei Bällen, so beanspruche, dass er seine Beamtentätigkeit nicht ausüben könne. Anderen Meldungen zufolge ist Frad wie ein Personalvertreter freigestellt.

Jedenfalls war Frad einer Meldung des "Standard" (23.2.02) zufolge bereits einmal auf Sonderurlaub. Der Beamte des Sozialministeriums hat für seine Tätigkeit als Pressesprecher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst einen Sonderurlaub erhalten. Nach einer Meldung der APA vom 25.2.02 vormittags soll Herwig Frad nicht, wie ursprünglich geplant, einen vollbezahlten und vollzeitlichen Sonderurlaub erhalten, sondern einen 50-prozentigen. Den Rest seines Gehalts als Ministerialrat soll Frad durch Tätigkeiten im Ministerium abarbeiten. Der Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger soll für diese Tätigkeit also nicht nur durch den Hauptverband mit einer Funktionsgebühr entschädigt werden, sondern auch durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit dem halben Gehalt. Dies wäre nach unserer Ansicht eine bewusste Umgehung nicht nur des Beamtendienstrechts, sondern auch jener bezugerechtlichen Regelungen und Begrenzungen, die das Parlament 1997 beschlossen hat.

Nach einer Meldung der APA vom 25.2.02 nachmittags soll Herwig Frad nunmehr zu 20 Prozent von seiner Tätigkeit im Ministerium karenziert werden und den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes nebenberuflich und außerhalb seiner Arbeitszeit ausüben.

Damit bestätigt das Ministerium, dass die Kombination bezahlter Teilzeitsonderurlaub und Tätigkeit im Hauptverband gesetzeswidrig war.

Daraus ergeben sich Fragen, die alle Ressorts betreffen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten wurde innerhalb der letzten 10 Jahre ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate dauert?
2. Aus welchen der drei im BDG genannten Gründen wurde ihnen dieser Sonderurlaub gewährt?
3. Werden auch politische, gewerkschaftliche oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. als Aufsichtsräte) als besondere Anlässe für einen Sonderurlaub akzeptiert? Wenn ja, welche Tätigkeiten haben bei wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten zur Gewährung von Sonderurlauben geführt?
4. Wie viele dieser Sonderurlaube innerhalb der letzten 10 Jahre waren Teilzeitsonderurlaube in welchem Ausmaß?
5. Wieviele Beamte Ihres Ressorts bzw. der nachgelagerten Dienststellen üben derzeit eine Nebenbeschäftigung nach § 56 BDG aus?
6. Wie vielen Beamten Ihres Ressorts wurde eine Nebentätigkeit nach § 37 BDG übertragen und für welche Tätigkeiten?